



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. September 2023
(OR. en)

12379/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0303 (NLE)

LIMITE

POLCOM 191
WTO 132
AGRI 466
UD 172
UK 165

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Argentinischen Republik über die Änderung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Argentinischen Republik nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union



ABKOMMEN
IN FORM EINES BRIEFWECHSELS
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER ARGENTINISCHEN REPUBLIK
ÜBER DIE ÄNDERUNG DES ABKOMMENS IN FORM EINES BRIEFWECHSELS
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER ARGENTINISCHEN REPUBLIK
NACH ARTIKEL XXVIII
DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS (GATT) 1994
ÜBER DIE ÄNDERUNG DER ZUGESTÄNDNISSE
FÜR ALLE IN DER EU-LISTE CLXXV AUFGEFÜHRTEN ZOLLKONTINGENTE
INFOLGE DES AUSTRITTS DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS
AUS DER EUROPÄISCHEN UNION

A. Schreiben der Europäischen Union

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte auf die laufenden Verfahren nach Artikel XXVIII des GATT 1994 verweisen, die von der Europäischen Union (im Folgenden „Union“) mit der Notifizierung im Dokument G/SECRET/42 vom 24. Juli 2018 eingeleitet wurden, und in denen vorgeschlagen wurde, die Zugeständnisse für die in der Zolltarifliste CLXXV der Europäischen Union aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zu ändern.

Am 10. Mai 2021 unterzeichneten die Union und die Argentinische Republik (im Folgenden „Argentinien“) ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zum Abschluss der Verhandlungen nach Artikel XXVIII des GATT 1994 (im Folgenden „Abkommen vom 10. Mai 2021“), das am 13. Juli 2021 in Kraft getreten ist.

Im Abkommen vom 10. Mai 2021 ist festgelegt, dass es „nicht die Verhandlungen zwischen der EU und anderen WTO-Mitgliedern mit Rechten nach Artikel XXVIII des GATT 1994 in Bezug auf ... die ... *Erga-omnes*-Zollkontingente [berührt]“. Die Union verpflichtete sich, Argentinien zu informieren, wenn das Ergebnis dieser Verhandlungen zu einer Änderung der in den bilateralen Verhandlungen vereinbarten Anteile führen würde.

Als Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Union und anderen WTO-Mitgliedern mit Rechten nach Artikel XXVIII des GATT 1994 hat die Union vereinbart, die Anteile an zwei Zollkontingenten, für die Argentinien Verhandlungsrechte hat, wie folgt zu ändern:

- Zollkontingent 030 (Magermilchpulver): der Anteil der Union an dem *Erga-omnes*-Zollkontingent wird neu auf 62 917 Tonnen festgesetzt;

- Zollkontingent 110 (Fruchtsäfte): der Anteil der Union an dem *Erga-omnes*-Zollkontingent wird neu auf 6 551 Tonnen festgesetzt.

Im Anschluss an bilaterale Konsultationen stimmt Argentinien den im vorstehenden Absatz dieses Schreibens dargelegten Änderungen und den sich daraus ergebenden quantitativen Verpflichtungen der Union ohne das Vereinigte Königreich zu.

Ich beehre mich vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und die Bestätigung Ihrer Regierung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Argentinischen Republik darstellen, mit dem das Übereinkommen vom 10. Mai 2021 hinsichtlich der Aufteilung der beiden genannten Zollkontingente geändert wird.

Die Union und Argentinien notifizieren einander den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen internen Verfahren. Im Falle der Union wird die schriftliche Notifikation dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union übersandt. Dieses Abkommen tritt am Tag der letzten Notifikation in Kraft.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, irischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Gestatten Sie mir den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Für die Europäische Union

B. Schreiben der Argentinischen Republik

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom heutigen Tag zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich möchte auf die laufenden Verfahren nach Artikel XXVIII des GATT 1994 verweisen, die von der Europäischen Union (im Folgenden „Union“) mit der Notifizierung im Dokument G/SECRET/42 vom 24. Juli 2018 eingeleitet wurden, und in denen vorgeschlagen wurde, die Zugeständnisse für die in der Zolltarifliste CLXXV der Europäischen Union aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zu ändern.

Am 10. Mai 2021 unterzeichneten die Union und die Argentinische Republik (im folgenden „Argentinien“) ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zum Abschluss der Verhandlungen nach Artikel XXVIII des GATT 1994 (im Folgenden „Abkommen vom 10. Mai 2021“), das am 13. Juli 2021 in Kraft getreten ist.

Im Abkommen vom 10. Mai 2021 ist festgelegt, dass es „nicht die Verhandlungen zwischen der EU und anderen WTO-Mitgliedern mit Rechten nach Artikel XXVIII des GATT 1994 in Bezug auf die *Erga-omnes*-Zollkontingente [berührt]“. Die Union verpflichtete sich, Argentinien zu informieren, wenn das Ergebnis dieser Verhandlungen zu einer Änderung der in den bilateralen Verhandlungen vereinbarten Anteile führen würde.

Als Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Union und anderen WTO-Mitgliedern mit Rechten nach Artikel XXVIII des GATT 1994 hat die Union vereinbart, die Anteile an zwei Zollkontingenten, für die Argentinien Verhandlungsrechte hat, wie folgt zu ändern:

- Zollkontingent 030 (Magermilchpulver): der Anteil der Union an dem *Erga-omnes*-Zollkontingent wird neu auf 62 917 Tonnen festgesetzt;

- Zollkontingent 110 (Fruchtsäfte): der Anteil der Union an dem *Erga-omnes*-Zollkontingent wird neu auf 6 551 Tonnen festgesetzt.

Im Anschluss an bilaterale Konsultationen stimmt Argentinien den im vorstehenden Absatz dieses Schreibens dargelegten Änderungen und den sich daraus ergebenden quantitativen Verpflichtungen der Union ohne das Vereinigte Königreich zu.

Ich beehre mich vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und die Bestätigung Ihrer Regierung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Argentinischen Republik darstellen, mit dem das Übereinkommen vom 10. Mai 2021 hinsichtlich der Aufteilung der beiden genannten Zollkontingente geändert wird.

Die Union und Argentinien notifizieren einander den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen internen Verfahren. Im Falle der Union wird die schriftliche Notifikation dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union übersandt. Dieses Abkommen tritt am Tag der letzten Notifikation in Kraft.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, irischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.“

Ich beehre mich, die Zustimmung meiner Regierung zum vorstehenden Schreiben zum Ausdruck zu bringen.

Für die Argentinische Republik